

3322/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. GRAF und Kollegen haben am 10. Dezember 1997 unter der Nummer 3409/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage (samt Beilagen) betreffend „den österreichischen Bundesfachverband für Kickboxen“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

Dem Erstanfrager wurde bekannt, daß es im österreichischen Bundesfachverband für Kickboxen (ÖBFK) einige Probleme geben soll. So soll der statutenmäßige Wirkungskreis durch die Einmischung in die interne Führung des Burgenländischen Landesfachverbandes überschritten und für ein amtierendes Vorstandsmitglied ein Ersatzmann von einem nicht berechtigten Organ kooptiert worden sein (Februar/März 1996). Auch für den Niederösterreichischen Landesfachverband soll die Zusammensetzung des Vorstandes bei der Generalversammlung des Bundesfachverbandes in Graz - entgegen den Bestimmungen des Vereinsgesetzes - bestimmt worden sein (April 1996). Weitere Vorstandsmitglieder sollen im April 1997 statutenwidrig suspendiert worden sein. Im Juni 1997 folgte der Ausschluß des Nö Landesfachverbandes, was ohne Angabe von konkreten Gründen ebenfalls statutenwidrig geschehen sein soll.

Als Mitglied in der Bundessportorganisation erhält dieser Fach - verband Subventionen. Um diese möglichst hoch zu halten soll der Präsident Peter Land in einem Rundschreiben den Landesfachverbän - den mit einem Ausschluß aus dem Bundesfachverband gedroht haben, würden die Mitgliederzahlen vom Vorjahr nicht erreicht (Oktober 1996). Es sollen von den Vereinsführern überhöhte Mitgliederzah - len gemeldet worden sein auf denen Personen zu finden sind, die mit dem Kickboxen gar nichts zu tun hätten.

Dr. Wolfgang Schneider war in den Jahren 1984 bis 1996 „Kassier“ dieses Verbandes, hatte aber keine Einsicht in diverse Kassen- berichte, da diese Angelegenheiten vom Präsidenten selbst erle - digt wurden. Durch einen Wirtschaftstreuhänder sucht Dr. Schnei - der im Mai 1996 um eine Übermittlung der Kassenberichte an. Die - ses Ansuchen bleibt aber von Präsident Land unbeantwortet. Im Juni 1996 wendet sich Dr. Schneider an die Steuerfahndung in Graz, Prüfungsabteilung für Strafsachen (Beilage 1). Dr. Schnei - der wandte er sich im Jänner 1997 erneut an diese Stelle und be - richtete von Blankounterschriften bei Honorarnoten und Letztemp - fängerlisten die von ihm, sowie anderen Personen geleistet wur - den, ohne jemals zu erfahren für welche Beträge sie diese Unter - schrift geleistet haben (Beilage 2). Schneider informierte über diese Vorgänge auch die Landesfachverbände.

Ein geringer Teil der Bundessportförderungsmittel wird nach einem komplizierten Schlüssel an die Vereine ausgeschüttet. Dies er - folgt beim ÖBFK auf folgende Weise: Die Vereine, welche in den Genuss der Förderung kommen, erhalten ein Guthaben, für das sie bei einer einzigen Sportartikelfirma bestimmte Artikel zum Li - stenpreis bestellen können. Wird das Guthaben nicht in Anspruch genommen, so verfällt es.

Der damalige Vizepräsident des NÖ Landesfachverbandes, Reg.Rat Leopold Antl hat bereits diesbezüglich den Fachrat und den Rechtsausschuß der BSO (Beilage 3), sowie den Staatssekretär für Sport im Bundeskanzleramt (Beilage 4) informiert (Juni 1997).

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen auf Grund des oben angeführten Sachverhaltes an den Bundesminister für Inneres folgende

Anfrage

"1. Sind der Vereinsbehörde die oben angeführten Vorgänge bekannt?

Wenn Ja, welche Schritte haben Sie dagegen unternommen?

2. Haben Sie ein Verfahren wegen Satzungsüberschreitung eingeleitet?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn Ja, wie ist der aktuelle Stand dieser Untersuchung?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Dem Bundesministerium für Inneres und der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark, die hier zur Einleitung eines vereinsbehördlichen Verfahrens wegen „Satzungsüberschreitung“ (im Sinne des § 24 VereinsG 1951) grundsätzlich berufen wäre, waren die oben angeführten Vorgänge bisher nicht bekannt.

Bei der Bundespolizeidirektion Graz langte im August 1996 eine Eingabe des Herrn Ferdinand Kutrowatz als Präsident des Burgen - ländischen Landesfachverbandes für Kickboxen betreffend „Beschwer - de über den statutenwidrigen Ausschluß des Burgenländischen Lan - desfachverbandes für Kickboxen und des Präsidenten Ferdinand Kutrowatz“ sowie "Überprüfung der Kassagebarung des ÖBFV“ ein. Ein großer Teil dieser Eingabe war im Rahmen der Beilage 1 der parlamentarischen Anfrage angeschlossen. Der besseren Übersicht halber lege ich meiner Beantwortung eine Kopie der Eingabe bei.

Die Bundespolizeidirektion Graz hat dem Einschreiter dazu mitgeteilt, daß die Vereinsbehörde für das gegenständliche Problem nicht zuständig sei. Sie wies darauf hin, daß die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen einem Vereinsmitglied und einem Verein den ordentlichen Gerichten obliege, wenn durch die statutenwidrige Betätigung ein konkretes, aus dem Vereinsverhältnis entstehendes Recht des einzelnen Vereinsmitgliedes verletzt oder zumindest gefährdet wird. Als Beispiele wurden Streitigkeiten wegen Zahlung des Mitgliedsbeitrages, Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit von Vereinsbeschlüssen oder Feststellung der Unwirksamkeit eines Ausschlusses genannt. Die Überprüfung der Kassagebarung eines Vereines falle nicht in die vereinsgesetzliche Kompetenz der Vereinsbehörde. Für eine Überprüfung nach strafrechtlichen Kriterien lägen keine Anhaltspunkte vor.

Zu Frage 2:

Nein. Auch die (neben der Bundespolizeidirektion Graz) mit der Anfrage befaßte Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark erblickt keine gesetzliche Handhabe für vereinsbehördliche Schritte. Ich kann aus heutiger Sicht nicht sehen, daß die Vereinsbehörden einen unzutreffenden Standpunkt eingenommen hätten und meine, daß der vorgetragene Sachverhalt derzeit keinen gesetzlich begründeten Anlaß zu einer (primär) vereinsbehördlichen Untersuchung oder einer diesbezüglichen Initiative meinerseits erkennen läßt.

Beilage konnte nicht gescannt werden !!